

Öffentliche Bekanntmachung

Die nachfolgende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ich weise darauf hin, dass Satzungen gemäß § 12 Abs. 6 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG), die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des KSVG oder aufgrund des KSVG zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf eines Jahres die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber dem Zweckverband Entsorgung Kleinblittersdorf unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Der Verbandsvorsteher
Rainer Lang, Bürgermeister

3. Änderungssatzung

zur „Satzung des Zweckverbandes Entsorgung Kleinblittersdorf über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz (GEBÜHRENSATZUNG) vom 03.12.2004“

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 723), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08./09. Dezember 2020 (Amtsblatt I S. 1341), der §§ 12 und 22 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15.01.1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.02.2020 (Amtsblatt I S. 208), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 26.04.1978 (Amtsblatt S. 409) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.02.2020 (Amtsblatt I S. 208) sowie der §§ 49a, 50 und 50 a Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28.06.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.02.2019 (Amtsblatt I S. 324), hat die Versammlung des ZEK gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 3. der Satzung für den „Zweckverband Entsorgung Kleinblittersdorf (Verbandssatzung)“ am 03.12.2021 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Entsorgung Kleinblittersdorf über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz (GEBÜHRENSATZUNG) vom 03.12.2004 beschlossen:

Artikel I

Die Anlage I in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27.11.2015 zur Satzung des Zweckverbandes Entsorgung Kleinblittersdorf über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz vom 03.12.2004 wird wie folgt geändert:

I. Schmutzwassergebühr

Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen wird ab dem 01.01.2022 auf 3,21 €/m³ festgesetzt.

II. Niederschlagwassergebühr

Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen wird ab dem 01.01.2022 auf 1,23 €/m² festgesetzt.

III. Kleineinleitergebühr

Die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser in ein Gewässer oder den Untergrund wird ab dem 01.01.2022 auf 2,45 €/m³ festgesetzt.

IV. Entsorgungsgebühr

Die Entsorgungsgebühr für den Abtransport des Fäkalschlammes aus Kleineinleiterklärgruben, welche den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, wird ab dem 01.01.2022 auf 1,46 €/m³ festgesetzt.

V. Verwaltungsgebühr

Die nachstehenden Gebühren werden ab dem 01.01.2022 unverändert für folgende Leistungen erhoben:

- | | |
|--|--------|
| 1. Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Kanälen und sonstigen ZEK - eigenen Anlagen ausgeführt werden pro angefangene halbe Stunde | 15,- € |
| 2. Genehmigung eines Anschlusses an die ZEK - eigene Entwässerungsanlage zuzüglich Gebühren nach 3. | 15,- € |
| 3. Festsetzung, Besichtigung, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten pro angefangene halbe Stunde | 15,- € |
| 4. Überprüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen
- Hausanschlussleitungen
- Klärgruben und abflusslose Sammelgruben
pro angefangene halbe Stunde | 15,- € |

Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Änderungssatzung vom 27.11.2015 zur Anlage I. der Satzung des Zweckverbandes Entsorgung Kleinblittersdorf über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz (GEBÜHRENSATZUNG) vom 03.12.2004 ab dem 01.01.2022 außer Kraft.

Kleinblittersdorf, den 03.12.2021
Der Vorstandsvorsteher
Rainer Lang, Bürgermeister

Ende der Amtlichen Nachrichten